

33. Ist es eine zulässige Klame, wenn ein Gegenstand allgemein als patentiert bezeichnet wird, von welchem nur ein unbedeutender Teil patentiert ist?

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 § 3.

I. Zivilsenat. Ur. v. 18. Februar 1914 i. S. 1. M. F. 3. in Firma C. P., 2. Offiz.-Gesellschaft (Bekl.) w. Verband der Militäreffekten-Fabr. (Bl.). Rep. I. 161/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... Der Berufsrichter hat beide Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, Helme und Mützen als patentiert zu bezeichnen. Diese Entscheidung ist, soweit Beklagter zu 1 in Betracht kommt, gerechtfertigt. Patentiert ist nur eine in die Helme und Mützen einzufügende Schweizeinlage. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen bezeichnet aber Beklagter zu 1 in seinen öffentlichen Klamen allgemein die Helme und Mützen selbst, wenn sie mit diesen Schweizeinlagen versehen sind, als patentiert. Dies kann bei der gegebenen Sachlage nicht für eine zulässige Klame erachtet werden. . . .

„§ 3 UnWG. erfordert grundsätzlich, daß Klameangaben, durch welche der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen wird, richtig sein sollen. Dies Erfordernis mag unter Umständen auch dann erfüllt sein, wenn von dem als allgemein patentiert bezeichneten Gegenstände nur ein Teil tatsächlich patentiert ist; es kann dies insbesondere dann der Fall sein, wenn der patentierte Teil ein so erheblicher Teil des allgemein als patentiert bezeichneten

Gegenstandes ist, daß durch die allgemeine Bezeichnung als patentiert kein günstigeres Angebot hervorgerufen wird als durch eine den Umfang des Patentschutzes nicht im Dunkel lassende Bezeichnung. Hier ist nun durch Patent 215452 der Beklagten weiter nichts patentiert, als eine Schweißbandeinlage in Helme und Mützen, die, wenn sie in die Helme und Mützen eingefügt ist, diese nur um 1 *M* oder 0,65 *M* verteuert, obgleich es sich bei den Helmen, die in Betracht kommen, wie nicht streitig ist, um solche von erheblichen Preisen, bis zu 90 *M* handelt; auch die in Betracht kommenden Mützen werden durch den Preis der Einlage nur ganz unerheblich beeinflusst. Bei solcher Sachlage muß, auch wenn berücksichtigt wird, daß die in Betracht kommenden Abnehmerkreise nur Militärpersonen sind, die Auffassung abgelehnt werden, daß die allgemeine Bezeichnung für den Helm und die Mütze als patentiert nicht geeignet sei, ein günstigeres Angebot hervorzurufen, als eine Bezeichnung, die die Abnehmerkreise darüber aufklärt, daß nur die Schweißbandeinlage patentiert ist. Denn auch in den Militärabnehmerkreisen kann die allgemeine Bezeichnung „patentiert“ nur dahin verstanden werden, daß erheblichere Teile des Helmes und der Mütze, als nur die Schweißbandeinlage patentiert sind; und daß hierdurch gegenüber einer die wahre Sachlage nicht verdunkelnden Bezeichnung ein besonders günstiges Angebot hervorrufen wird, kann einem Bedenken nicht unterliegen. Es mußte deshalb dem Berufungsrichter darin beigetreten werden, daß bei der gegebenen Sachlage die allgemeine Bezeichnung für die Helme und Mützen als patentierte ohne jeden Hinweis auf den Umfang des Patentschutzes, wie sie Beklagter zu 1. in seinen Reklamen nach den Feststellungen der Vorinstanzen anwendet und auch beansprucht, den § 3 UnlWB. verletzt, und deshalb die ausgesprochene Verurteilung des Beklagten, dieß zu unterlassen, gerechtfertigt ist.

Nicht gerechtfertigt ist aber, worin der Revision der Beklagten zu 2 beigetreten werden mußte, die Verurteilung dieser Beklagten. In tatsächlicher Beziehung liegt der Verurteilung lediglich der von der Beklagten zu 2 ihren Preisaufstellungen vorgedruckte Vermerk zugrunde, welcher lautet: „Sämtliche Kopfbedeckungen werden, wenn nicht anders gewünscht, in der anerkannt Ia Patent-Ausführung geliefert, wofür ein Aufschlag von 1 *M* für den Helm und 0,65 *M* für

die Mühe in Anrechnung kommt.“ Dieser Vermerk läßt in seinem Zusammenhange die Abnehmerkreise nicht im Dunkel darüber, daß es sich bei der La Mars-Patent-Ausführung um nichts weiter handelt, als um die Schweißbandeinlage, für welche 1 *M* bzw. 0,65 *M* Aufschlag berechnet wird, enthält also keine unrichtige Angabe im Sinne des § 3 UnlWG.; es kann somit, da weiteres nicht vorliegt, als dieser Vermerk, die ausgesprochene Verurteilung der Beklagten zu 2 nicht begründet erscheinen.“ . . .